

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen

Flüchtlingsunterbringungssatzung

Aufgrund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2020 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), § 5 Abs. 1 S. 3 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359) und §§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler beschlossen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderungssatzung der Flüchtlingsunterbringungssatzung vom 13. Dezember 2023:

§ 1

Zweckbestimmung von Unterkünften

- (1) Der Landkreis Nordsachsen hält als untere Unterbringungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG und untere Eingliederungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsSpAEG Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Unterkünfte sind Unterbringungseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 SächsFlüAG und § 5 Abs. 1 S. 1 SächsSpAEG.
- (3) Zur Nutzung von Unterkünften nach Abs. 2 berechtigt sind Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG, und aufzunehmende Ausländer gemäß § 5 SächsFlüAG, sofern diese dem Landkreis Nordsachsen durch die mittlere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Landkreis Nordsachsen und den nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zur Nutzung Berechtigten (Nutzer) wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder in Räumen bestimmter Art und Größe innerhalb der jeweiligen Unterkunft besteht nicht.
- (2) Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses erhält der Nutzer einen Nutzungs- und Gebührenbescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Der Nutzungs- und Gebührenbescheid bestimmt die konkrete Unterkunft, in der der Nutzer untergebracht wird, die Verpflichtungen des Nutzers während der Unterbringung sowie die Höhe der Benutzungsgebühren und deren Fälligkeit.

- (3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen als Nutzer gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten von Dritten, die sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhalten, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Unterkunft.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
- a) mit der unanfechtbaren Anerkennung des Nutzers als Asylberechtigten;
 - b) mit der unanfechtbaren Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Nutzer vorliegen;
 - c) mit dem Ende der Nutzungsberechtigung des Nutzers nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
 - d) wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen;
 - e) mit Beendigung der Verpflichtung des Nutzers gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer Unterkunft zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Nordsachsen dadurch keine Mehrkosten entstehen;
 - f) mit der Zuweisung des Nutzers in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt;
 - g) mit Ausreise des Nutzers aus der Bundesrepublik Deutschland;
 - h) mit Zuweisung des Nutzers in eine andere Unterkunft oder Umzug nach Streichung der Wohnsitzauflage;
 - i) mit Ende des gewöhnlichen Aufenthalts des Nutzers in der Unterkunft;
 - j) mit Ende Beginn der Verwahrung des Nutzers in einer Haftanstalt;
 - k) wenn der Nutzer seine Unterkunft für mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage unangemeldet und ohne triftigen Grund, wie wegen eines ungeplanten Krankenhausaufenthaltes, verlassen hat;
 - l) mit Widerruf des Nutzungsverhältnisses nach § 4 dieser Satzung;
 - m) bei Tod des Nutzers,

nicht jedoch vor Erlass eines Beendigungsbescheides, der das Ende des Nutzungsverhältnisses festlegt. Der Zeitpunkt des Eintritts eines Beendigungstatbestandes nach S. 1 lit. a) bis m) und das durch den

Beendigungsbescheid festgelegte Ende des Nutzungsverhältnisses können auseinanderfallen.

- (3) Der Nutzer, dessen Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung endet, ist verpflichtet sich eigenen Wohnraum zu suchen. Das Nutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn der Nutzer nach Ablauf der Frist noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung genannten Frist schriftlich nebst Nachweisen über die intensiven Bemühungen um eigenen Wohnraum beim Landkreis Nordsachsen als unterer Unterbringungsbehörde zu stellen. Als Nachweise über die intensiven Bemühungen um Wohnraum gelten insbesondere durchgeführte und durchzuführende Besichtigungstermine, Absageschreiben von Vermietern sowie Nachweise darüber, dass innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung auf dem Wohnungsmarkt kein zumutbarer Wohnraum angeboten wurde. Wird das Nutzungsverhältnis antragsgemäß verlängert, erhält der Nutzer für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landkreis Nordsachsen einen gesonderten Nutzungs- und Gebührenbescheid. Der Nutzer hat weder einen Anspruch auf fortgesetzte Unterbringung in dem bisher zugewiesenen Raum innerhalb der Unterkunft, noch auf fortgesetzte Unterbringung in der bisherigen Unterkunft.
- (4) Mit Ende des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Unterkunft geräumt und gereinigt zu übergeben. Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt in der Unterkunft. Bei der Übergabe der Unterkunft sind dem Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten sämtliche an den Nutzer übergebenen Chips und Schlüssel herauszugeben. Für Schäden am Inventar und an der Unterkunft, die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigen, sowie Schäden durch den Verlust von übergebenen Chips und Schlüsseln haftet der Nutzer. Nach Ende des Nutzungsverhältnisses in der ehemals dem Nutzer zugewiesenen Unterkunft verbliebene nicht zum Inventar gehörende Sachen können vom Landkreis Nordsachsen ohne weitere Fristsetzung entsorgt oder anderweitig verwertet werden.

§ 4

Widerruf des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann gegenüber dem Nutzer vom Landkreis Nordsachsen jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Nordsachsen dessen Beauftragten.
 - b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung.
 - c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass der Nutzer nicht nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nutzungsberechtigt ist.
 - d) bei ganz oder teilweisem Wegfall bzw. Schließung einer Unterkunft.

- e) bei einer Auflagenänderung im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 2 AsylG und § 61 Abs. 1 u. 1d AufenthG.
 - f) aus Gründen der Kapazität, der Organisation, der Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit oder zur Gewährleistung der sozialen Unterstützung.
- (2) Der Landkreis Nordsachsen kann mit dem Widerruf des Nutzungsverhältnisses eine Räumungsanordnung oder einen Heimverweis verbinden.

§ 5

Verwaltung der Unterkünfte und Hausrecht

Die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben werden durch den Landkreis Nordsachsen erledigt. Dieser ist befugt im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Landkreis Nordsachsen kann diese Aufgaben an Dritte übertragen. Insbesondere kann der Landkreis Nordsachsen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften Hausordnungen erlassen, die unter anderem den Aufenthalt von Besuchern, die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen - und räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten für die Nutzer und Besucher regeln können. Die Nutzer und ihre Besucher sind verpflichtet den Anordnungen, Hausordnungen des Landkreises Nordsachsen, den Hausordnungen der Wohnungsverwaltungen und -eigentümern, sonstigen Bekanntmachungen Folge zu leisten

§ 6

Nutzung der überlassenen Unterkünfte und Räume

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von jeweils dort untergebrachten Nutzern und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn ein Nutzungsverhältnis nach dieser Satzung begründet worden ist. Besuche nach § 8 dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - a) den Hausfrieden zu wahren und auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen,
 - b) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln,
 - c) auf hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen bei über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzungen unverzüglich zu reinigen,
 - d) die Unterkunft regelmäßig zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und angemessene Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
 - e) die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
 - f) die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice in eigener Verantwortung zu beantragen,
 - g) mit Strom, Wasser und Heizenergie sparsam umzugehen,

- h) eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung und Trennung des Haushaltsmülls in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu sorgen,
 - i) eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Landkreis Nordsachsen spätestens drei Tage vor Reiseantritt mitzuteilen,
 - j) mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Landkreis Nordsachsen anzuzeigen und auf maximal drei Tage zu beschränken,
 - k) auftretende Gefahren für Gesundheit und Eigentum wie Feuer, ansteckende Krankheiten, Ungezieferbefall, Straftaten, Schäden an Heizung, Schäden an Gas- und Wasserleitungen und elektrischen Anlagen dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Schäden und Mängel an der Unterkunft und dem Inventar sind von dem Nutzer gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzer sind nicht berechtigt Schäden und Mängel selbst zu beseitigen oder die Beseitigung auf Kosten des Landkreises Nordsachsen in Auftrag zu geben.
- (4) Umbauten, Veränderung oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten in der zugewiesenen Unterkunft und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen nur mit Zustimmung des Landkreises Nordsachsen vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Umbauten, Veränderungen oder Austausch des Inventars und Renovierungsarbeiten kann der Landkreis Nordsachsen auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Landkreises Nordsachsen in die Unterkunft einbringen.
- (5) Den Nutzern ist verboten,
- a) eigenmächtig eine andere als die zugewiesene Unterkunft zu beziehen,
 - b) eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen an der Unterkunft und dem Inventar sowie den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen vorzunehmen, das gilt insbesondere für Strom-, Gas- oder Wasserleitungen,
 - c) der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten innerhalb der Unterkunft, den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen,
 - d) das Einbringen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen,
 - e) unbefugt Brandwarn- und -meldeanlagen sowie sonstige sicherheitstechnische Anlagen auszulösen,
 - f) unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu erregen, der geeignet ist andere Bewohner oder die Nachbarn zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu schädigen,
 - g) das Halten von Tieren jeglicher Art, sofern diese nicht bei der Zuweisung schon vorhanden sind und die Haltung keine Beeinträchtigung sonstiger Bestimmungen nach § 6 dieser Satzung nach sich zieht,

- h) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- i) die Nutzung privater technischer Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere die Nutzung von Heizgeräten, Kühlschränken und Kochgeräten,
- j) der Ausschank von Alkohol,
- k) Veränderungen an der Schließanlage der Unterkünfte vorzunehmen sowie zusätzliche Absperrvorrichtungen anzubringen.

§ 7

Betreten von Unterkünften und Wohnräumen

- (1) Der Landkreis Nordsachsen ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger formloser Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten.
- (2) Der Landkreis Nordsachsen kann Unterkünfte auch in Abwesenheit der Nutzer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes öffnen und betreten, insbesondere
 - a) zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung,
 - b) zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben der Nutzer und anderer Personen,
 - c) um unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
 - d) um zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
 - e) um die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen,
 - f) um zu überprüfen, ob die zugewiesene Wohnung seit mehr als vierzehn Tagen ohne erkennbaren Grund oder Abmeldung nicht mehr bewohnt wird,
 - g) um nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft zu beräumen.

§ 8

Besucher

- (1) Besucher in Gemeinschaftsunterkünften haben sich bei der Heimleitung an- und abzumelden.
- (2) Während des Aufenthalts in der Unterkunft hat der Besucher die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Landkreises Nordsachsen Folge zu leisten. § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung sind für Besucher entsprechend anzuwenden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher aller Voraussicht nach gegen Pflichten und Verbote nach § 6 Abs. 2 und 5 dieser Satzung verstoßen wird, kann ihm von der Heimleitung sowie dem Landkreis Nordsachsen das Betreten untersagt werden.

- (3) Besucher dürfen sich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Die Heimleitungen können Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt sind.
- (4) Besucher können in Wohnungen grundsätzlich empfangen werden. Mehrtägige Besuche sind beim Landkreis Nordsachsen anzumelden und auf eine angemessene Dauer von maximal drei Tagen zu beschränken. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Besucher, die in einer Unterkunft angetroffen werden und sich entgegen Abs. 1 oder Abs. 4 nicht angemeldet haben, können der Unterkunft verwiesen werden. Das gleiche gilt für Besucher, die sich außerhalb der Besuchszeiten nach Abs. 3 in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhalten.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er selbst oder seine Besucher in der Unterkunft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der nach § 6 dieser Satzung geregelten Pflichten und Verbote.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Nordsachsen dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand samt Inventar und übergebenen Chips und Schlüsseln zurückgegeben wird.
- (3) Die Haftung des Landkreises Nordsachsen, seiner Organe sowie seiner Bediensteten wird gegenüber dem Nutzer und seinen Besuchern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die durch andere Nutzer oder deren Besucher verursacht werden, übernimmt der Landkreis Nordsachsen keine Haftung.

§ 10

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig nach § 66 Nr. 1 SächsLKrO handelt, wer als Nutzer oder Besucher der Unterkünfte vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung, die ihm zugewiesene Unterkunft samt Inventar nicht pfleglich behandelt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c) dieser Satzung, seine Unterkunft, die Gemeinschaftsbereiche, die Außenanlagen, die Toiletten, die Küchen oder sonstigen sanitäre Einrichtungen bei über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. d) dieser Satzung, seine Unterkunft nicht regelmäßig reinigt oder nicht ausreichend belüftet oder angemessen beheizt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. i) dieser Satzung, eine den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigende Abwesenheit dem Landkreis Nordsachsen nicht mitteilt,

- e) entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. j) dieser Satzung, mehrtägige Besuche in der Unterkunft dem Landkreis Nordsachsen nicht anzeigt oder diese länger als drei Tage in der Unterkunft aufnimmt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 7 S. 1 und 3 dieser Satzung, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht beräumt oder nicht gereinigt oder nicht mit allen übergebenen Chips und Schlüsseln dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich übergibt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. a) dieser Satzung, eigenmächtig eine andere als die zugewiesene Unterkunft bezieht,
 - h) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. b) dieser Satzung, eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen an der Unterkunft und dem Inventar sowie den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen vornimmt,
 - i) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. c) dieser Satzung, innerhalb der Unterkunft, den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Außenbereichen offenes Feuer entzündet oder brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert,
 - j) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. d) dieser Satzung, eigenmächtig privates Inventar in Gemeinschaftsräumen oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen einbringt,
 - k) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. e) dieser Satzung, unbefugt die Brandwarn- und Brandmeldeanlagen und sonstige sicherheitstechnische Anlagen auslöst,
 - l) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. f) dieser Satzung, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm erregt, der geeignet ist andere Bewohner oder die Nachbarn zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu schädigen,
 - m) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. g) dieser Satzung, Tiere hält,
 - n) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. h) dieser Satzung, Waren oder Dienstleistungen anbietet oder kommerzielle Werbung betreibt,
 - o) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. i) private technische Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere Heizgeräte, Kühlschränke und Kochgeräte, nutzt,
 - p) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. j) dieser Satzung, in der Unterkunft Alkohol ausschenkt,
 - q) entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. k) dieser Satzung, Veränderungen an der Schließanlage der Unterkünfte vornimmt oder zusätzliche Absperrvorrichtungen anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit dem Inkrafttreten der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

§ 12

Gebühren, Gebührenschuldner und Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

- (1) Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses über eine Unterkunft werden von den Nutzern Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Nutzer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind und über keine eigenen Einkünfte verfügen. Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer besonderen Härte ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (2) *(entfallen)*
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzer. Mehrere gemeinsam einer Unterkunft zugewiesene Nutzer sind gemeinsame Gebührenschuldner und haften für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten
- (5) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 S. 1 richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Erstattung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für jeden Tag der Dauer des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebührenschuld ist mit der Bekanntgabe des Benutzungs- und Gebührenbescheids fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Ist das Nutzungsverhältnis beendet werden im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet. Mehrere nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung als Gesamtschuldner haftende Gebührenschuldner sind für die Erstattung Gesamtgläubiger.
- (5) Bei Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem

Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches werden bei Unterbringung in Unterkünften des Landkreises gegenüber dem Leistungsträger direkt abgerechnet.

- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder mit seinem Widerruf nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, nicht jedoch vor tatsächlicher Rückgabe der Unterkunft durch den Nutzer an den Landkreis Nordsachsen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Torgau, den 14. Dezember 2022

Emanuel
Landrat

**Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung
des Landkreises Nordsachsen**

Als Berechnungsgrundlage für das Gebührenverzeichnis werden die tatsächlich angefallenen Kosten des Haushaltsjahres 2022 entsprechend dem Schlüssel Gesamtkosten aller Unterbringungsplätze durch die Anzahl aller durchschnittlich zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze genommen.

Danach ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Gebührensatz nach § 12 Abs. 1 S. 1
Je Person und Monat	303,34 Euro
Je Person und Tag	10,11 Euro